

**[TBNE - MUSTER-Vertrag I - Anspruchsverfahren]**

## Kooperationsvertrag

zwischen der

**DB Regio AG**

Region **XXX**

**XXX**

**D-XXX**

- nachstehend **DB** genannt -

und der

**<Nichtbundeseigene Eisenbahn GmbH>**

**XXX**

**D-XXX**

- nachstehend „**<NE>**“ genannt –

über die Bildung einer Tarifgemeinschaft

**Legende:**

**schwarz** = Vertragstext

**blau** = individuell anzupassen

**grün** = Erläuterungen, kein  
Vertragsbestandteil

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

## Präambel

Die **<NE>** erbringt ab **TT.MM.JJJJ** Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf den Kursbuchstrecken (KBS) **ZZZ – ZZZ**, **ZZZ – ZZZ** sowie **ZZZ – ZZZ**.

**<NE>** und DB sind sich darin einig, dass für eine Übergangszeit eine Tarifgemeinschaft auf Basis der Preise und Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) solange sinnvoll ist, bis im Rahmen des „Tarifverbandes der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen in Deutschland“ (TBNE) gemeinsame Lösungen für einen durchgehenden Wechselverkehrstarif und eine technikbasierte Einnahmeverteilung gefunden worden sind.

In der Tarifgemeinschaft kooperieren **<NE>** und DB in den Bereichen Tarifierung und Einnahmeverteilung.

Die Kooperation im Bereich des Vertriebes wird separat vereinbart. Der Vertrag über die Bildung einer Tarifkooperation bedarf zu seiner Wirksamkeit eines gültigen Basisvertriebskooperationsvertrages („Basis-VK“).

**<NE>** und DB einigen sich für die bezeichnete Übergangszeit auf ein pauschalisiertes Verfahren zur Einnahmeverteilung. Die Fortschreibung erfolgt auf Basis gemeinsam vereinbarter Erhebungen. Diese Vereinbarung gilt ab dem **TT.MM.JJJJ**.

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die **<NE>** erbringt ab dem **TT.MM.JJJJ** auf folgenden Strecken Betriebsleistungen im Schienen-Personennahverkehr (SPNV) in eigenem Namen:

- KBS **ZZZ** **XXX – XXX** [ggf.: „seit **TT.MM.JJJJ**“ oder best. Streckenabschnitt]
- KBS **ZZZ** **XXX – XXX** [ggf.: „seit **TT.MM.JJJJ**“ oder best. Streckenabschnitt]
- KBS **ZZZ** **XXX – XXX** [ggf.: „seit **TT.MM.JJJJ**“ oder best. Streckenabschnitt]

**[ggf. zu ergänzen: Die vorgenannten Strecken werden außerdem ganz oder teilweise durch die <EVU1>, die <EVU2> sowie die <EVU3> in eigenem Namen bedient. Für die SPNV-Leistungen dieser EVU besteht ebenfalls eine Kooperation mit der DB.]**

(2) Von den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken bzw. Relationen werden zur Zeit folgende Streckenabschnitte sowohl durch die **<NE>** als auch durch die DB im jeweils eigenen Namen bedient:

- KBS **ZZZ** **XXX – XXX** [ggf.: best. Streckenabschnitt]
- KBS **ZZZ** **XXX – XXX** [ggf.: best. Streckenabschnitt]

**[Handelt es sich ausschließlich um Parallelverkehre, kann Absatz 2 entfallen; der Text in Absatz 1 ist in diesem Fall entsprechend anzupassen.]**

(3) Subunternehmerleistungen (Eisenbahnverkehrsleistungen) durch andere Bahngesellschaften gelten im Sinne dieses Vertrages als durch den jeweiligen Auftraggeber, der Partei dieses Vertrages ist, erbracht. Einzelheiten dazu regelt § 2 Abs. 8.

(4) Etwaige Veränderungen bei den durch die **<NE>** bzw. die DB im jeweils eigenen Namen befahrenen Streckenabschnitten im Geltungsbereich des Vertrages werden durch Nachträge zu diesem Kooperationsvertrag berücksichtigt (Anlage 1).

## § 2 Tarif

- (1) **<NE>** und DB bilden für die in § 1 Abs. 1 genannten Strecken eine Tarifgemeinschaft.
- (2) Gemeinschaftstarif sind die Preise und Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) einschließlich des internationalen Eisenbahntarifs (SCIC) sowie der Regelungen zu Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S-Karten) in der jeweils gültigen Fassung. Die **<NE>** stellt einen mit den BB DB inhaltlich übereinstimmenden Tarif auf und wendet diesen für ihre Züge des SPNV auf den unter § 1 Abs. 1 bezeichneten Strecken bei ein- und ausbrechenden, durchgehenden sowie parallel zu den nach BB DB tarifierten Verkehren ausschließlich an, soweit eine Reiseverbindung nicht einem anzuwendenden Verbund- oder Ländertarif unterliegt. Wird für Abschnitte, die der vorgenannten Definition nicht unterfallen, eine von den BB DB abweichende Preisbildung vorgesehen, ist die Abbildung in allen betroffenen Vertriebssystemen durch das preisbildende EVU sicherzustellen.
- (3) Fahrkartenmuster sind in jedem Fall zwischen den Vertragspartnern unter Einbeziehung eventuell beauftragter Vertriebsdienstleister abzustimmen (vgl. § 4).
- (4) Sonderangebote der DB sind Bestandteil der BB DB. Nach dem *TT.MM.JJJJ* neu einzuführende regional begrenzte Versuchs- und Sonderangebote der DB werden gesondert vereinbart, soweit die von der **<NE>** bedienten Strecken betroffen sind. In berechtigten Fällen (z.B. stark erhöhtes Fahrgastaufkommen, wirtschaftliche Unzumutbarkeit) sind im Einvernehmen mit der DB Ausnahmen vom Grundsatz der Anerkennung von Sonderangeboten der DB durch die **<NE>** möglich.
- (5) Zeitlich begrenzte Sonderangebote nach Abs. 4 eines Vertragspartners sind zulässig, wenn die Tarifergiebigkeit nach den BB DB nicht maßgeblich beeinträchtigt wird. Verringern sich die Tarifeinnahmen aufgrund dieser Sonderangebote, so sind dem betroffenen Partner die Mindereinnahmen auszugleichen.
- (6) **<NE>** und DB treffen mindestens acht Wochen vor dem ersten Verkaufstag des Angebotes (nach Abs. 4) eine schriftliche Vereinbarung über die Auswirkung des Sondertarifs zur Einnahmearbeitung. Von dieser Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen abgewichen werden.

*[Tritt die Situation ein, dass auf einer bislang ausschließlich von einer NE im SPNV bedienten und den BB DB zugeordneten Strecke die DB ebenfalls SPNV-Leistungen übernimmt, so sind die bislang gültigen Sonderangebote der NE auf dieser Strecke grundsätzlich auch durch die DB in diesem Abschnitt anzuerkennen, soweit dies zulässig und wirtschaftlich für sie vertretbar ist.]*

In jedem Fall besteht eine Informationspflicht gegenüber dem Vertragspartner frühzeitig (i.d.R. mindestens drei Monate vor dem ersten Geltungstag) vor Einführung eines zeitlich begrenzten Versuchs- oder Sonderangebotes. Die Anwendung des Angebotes durch beide Partner ist dabei anzustreben. Die Informationspflicht bzw. die bilaterale schriftliche Vereinbarung über Sonderangebote kann durch Rahmenvereinbarungen (bilateral oder durch

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

verbindliche Beschlussfassung im TBNE) ersetzt werden. Die Rahmenvereinbarung wird in diesem Fall Vertragsbestandteil.

Der Nachweis einer möglichen Beeinträchtigung der für die Einnahmeverteilung zugrunde gelegten Einnahmen erfolgt durch die Berechnung des Saldos aus der Konkurrenzierung der bestehenden Tarifangebote und den Mehreinnahmen durch induzierten Mehrverkehr. Das Ergebnis ist grundsätzlich nachvollziehbar zu belegen.

Erfolgt die Einführung des zeitlich begrenzten Sonderangebots auf der Grundlage einer Vereinbarung ist zusätzlich zu regeln, ob das Sonderangebot in den Zügen beider Vertragsparteien anerkannt wird und ob, in welcher Form und zu welchen Konditionen der Sondertarif von den Vertragsparteien vertrieben wird. Dabei sind u.a. die Versionstermine der verschiedenen Vertriebssysteme zu berücksichtigen. Auch Sonderangebote, die auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Aufgabenträgers eingeführt werden, bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien. Der Nachweis des wirtschaftlichen Erfolgs des Angebotes bzw. der Nichtbeeinträchtigung des anderen EVU obliegt demjenigen EVU, das ein Sonderangebot einführen möchte. Der Nachweis einer berechtigten Ablehnung der Anerkennung eines Angebotes obliegt dem EVU, das ein Angebot ablehnen will.

- (7) Die DB wird eine Tarifierung von und zu allen von der **<NE>** bedienten Stationen der unter § 1 Abs. 1 genannten Strecken (gem. derzeitigem Status-Quo) in einer Weise sicherstellen, wie sie im Binnenverkehr der DB üblich ist. Die Kosten für eine Neuaufnahme ausschließlich von einer Vertragspartei bedienter Stationen in eine durchgehende Preisberechnung nach den BB DB trägt diese Vertragspartei allein, die Kosten der Neuaufnahme von Stationen, die durch beide Partner bedient werden, tragen beide Vertragsparteien jeweils zur Hälfte.
- (8) DB und **<NE>** stellen in ihren jeweils eigenen Beförderungsbedingungen sicher, dass ein Beförderungsvertrag ausschließlich zwischen Fahrgast und demjenigen Verkehrsunternehmen zustande kommt, dessen Beförderungsmittel jeweils benutzt werden bzw. das die jeweilige Beförderungsleistung zu erbringen hat ("vertraglicher Beförderer", im folgenden als „Beförderer“ bezeichnet). Beförderungsleistungen, die im Auftrag einer anderen Bahngesellschaft erbracht werden (Subunternehmerleistungen), erbringt das durchführende Verkehrsunternehmen als "ausführender Beförderer". Leistungen ausführender Beförderer sind grundsätzlich dem beauftragenden Unternehmen (Beförderer) zuzurechnen. Sind mehrere "Beförderer" an der Reisekette des Kunden beteiligt, fungieren diese untereinander als "aufeinander folgende Beförderer". In diesem Fall ist jeder Beförderer nur für den von ihm bedienten Streckenabschnitt haftungsrechtlich verantwortlich. Die Parteien stellen sicher, dass für die Fahrgäste erkennbar ist, wer der jeweilige Beförderer ist. Wird ein Beförderer für einen Schaden in Anspruch genommen, der einem anderen Beförderer zuzurechnen ist, so stellt ihn der letztere von allen Forderungen frei. Regelungen zur Anwendung internationaler Rechtsvorschriften enthält die Anlage 5.

Die Vertragsparteien schließen die zur Umsetzung der gesetzlichen und der im Gemeinschaftstarif festgelegten Fahrgastrechte notwendigen Verträge ab und beteiligen sich für EVU-übergreifende Fahrten nach dem Gemeinschaftstarif am TBNE-Verfahren in der jeweils aktuellen Form.

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

- (9) Der vorliegende Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Anmeldung bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gemäß § 12 Abs. 7 AEG. Die DB wird hierzu durch die **<NE>** ermächtigt. Die DB übernimmt für etwaige Maßnahmen der Genehmigungs- oder Kartellbehörde keine Haftung. Die **<NE>** wird der DB alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Entstehende Sachkosten und Kosten der Genehmigungs- oder Kartellbehörde trägt die **<NE>**.
- (10) Verbundverkäufe werden für den jeweiligen Verkehrsverbund getätigt. Verbundeinnahmen zählen nicht zur Tarifgemeinschaft und sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Dies gilt ebenso für Verkäufe und Einnahmen im Rahmen von Ländertarifen.

*[Sollen die Einnahmen aus Verbund- oder Ländertarifen in diesem Vertrag geregelt werden, muss dies hier geändert und in einer separaten Anlage zum Vertrag dargestellt werden.]*

## § 3 Einnahmeermittlung und -aufteilung

- (1) Die **<NE>** hat aus der Tarifgemeinschaft einen Anspruch auf anteiliges Fahrgeld gemäß den nachstehenden Absätzen. Die Aufteilung und Abrechnung der Einnahmen aus der Tarifgemeinschaft erfolgt nach dem Verfahren gem. § 3 und § 6.
- (2) Um eine reibungslose Einnahmearaufteilung zu gewährleisten, ist von dem Vertragspartner, der einen Einnahmeanspruch gegen den anderen Vertragspartner hat, sicherzustellen, dass alle relevanten Eigenverkäufe dem schuldenden Vertragspartner mitgeteilt werden. Die relevanten Eigenverkäufe sind für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr testieren zu lassen. DB Vertrieb ist seitens der DB Regio mit Vertrieb und Abrechnung beauftragt. Weitere Einzelheiten sind im korrespondierenden Basisvertriebskooperationsvertrag und optionalen Vertriebskooperationsvertrag zwischen **<NE>** und DB Vertrieb geregelt.
- (3) Für den Zeitraum ab **TT.MM.JJJJ [Datum der Betriebsaufnahme]** dient als Grundlage der Einnahmearaufteilung jene Einnahme, die auf Basis der Erhebung **JJJJ [Erhebung vor Betriebsaufnahme]** festgestellt wird. DB und **<NE>** einigen sich einvernehmlich auf das anzuwendende Erhebungsverfahren und das zu beauftragende Gutachterbüro. Die Kosten der ersten Erhebung sind durch den Vertragspartner zu übernehmen, an den die Verkehrsleistung vom Aufgabenträger vergeben wurde.
- (4) Sollte bis zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme das Gutachterergebnis nicht abschließend durch die Vertragsparteien anerkannt sein, wird der bis dahin vom Gutachter ermittelte Einnahmeanspruch als vorläufiger Abschlag von **XX %** der voraussichtlichen Ausgleichssumme gem. Anlage 7 angesetzt. Erfolgt die Verkehrserhebung zur Festlegung des Brutto-Einnahmeanspruchs einer Vertragspartei erst nach deren Betriebsaufnahme oder liegt das Ergebnis eines Gutachtens noch nicht vor, so legen die Vertragsparteien bis zum Vorliegen des Gutachterergebnisses und dessen Anerkennung durch die Vertragsparteien einvernehmlich einen vorläufigen monatlichen Abschlagsbetrag ab Betriebsaufnahme fest. Die im Jahr **JJJJ [erste Erhebung nach Betriebsaufnahme]** durchgeführte Verkehrserhebung bildet die Basis für die Einnahmearaufteilung ab

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

dem Ersten des Monats, in dem die Feldarbeit für diese Erhebung begonnen wurde. Ergibt sich in der Erhebung *JJJJ [erste Erhebung nach Betriebsaufnahme]* ein Unterschied zu dem in der Erhebung *JJJJ [Erhebung vor Betriebsaufnahme]* oder als vereinbartem Anspruch ermittelten Brutto-Einnahmeanspruch, gilt als zwischen beiden Parteien vereinbart, dass die Anpassung der Einnahmeansprüche zwischen dem Betriebsstart und der ersten Erhebung nach Betriebsaufnahme entsprechend Anlage 8 erfolgt. *[Hinweis: Anl. 8 sieht -ausschließlich für die Einschwingphase vom Betriebsstart bis zur ersten Erhebung nach Betriebsstart- eine lineare Anpassung zwischen dem Erhebungsergebnis vor dem Betriebsstart bzw. einem einvernehmlich vereinbarten Anspruch ab Betriebsstart und dem Ergebnis der ersten Erhebung nach Betriebsstart vor, soweit eine Erhebung vor Betriebsstart erfolgte und zur Festlegung eines Einnahmeanspruchs verwertbar ist. In anderen Fällen ist eine Einigung im Verhandlungswege notwendig, Näheres dazu regelt Anlage 8]*

- (5) Bis zum Vorliegen des Bruttoeinnahmeanspruchs der **<NE>** erhält die **<NE>** den nach Abs. 3 und 4 vereinbarten monatlichen Abschlag von **XXX,XX** € abzüglich der von der **<NE>** selbst erzielten und an die DB Vertrieb GmbH (Erlösabrechnung Kassel) gemeldeten Einnahmen nach diesem Vertrag, der durch die Erlösabrechnung Kassel überwiesen wird. Der Abschlagsbetrag enthält die in Anlage 7 dargestellten MwSt.-Anteile. Die **<NE>** wird eine entsprechende Versteuerung durchführen.

Nach Vorliegen des Gutachterergebnisses und der Vereinbarung der Geltung dieses Ergebnisses erfolgt eine Spitzabrechnung.

Ergibt sich in der Spitzabrechnung zwischen vorläufigem monatlichem Abschlagsbetrag und tatsächlich festgestelltem monatlichem Einnahmeanspruch eine Differenz, so wird diese dem Gläubiger durch den Schuldner innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist rückwirkend ausgeglichen. Diese Beträge werden zusätzlich mit dem gem. § 247 BGB veröffentlichten Basiszinssatz ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung rückwirkend verzinst.

Bei schuldhafter Verzögerung dieser Zahlung wird der Basiszinssatz um fünf Prozentpunkte erhöht. Dieser Zinssatz entspricht i.d.R. dem veröffentlichten Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB. Das Berechnungsschema zur Einnahmeaufteilung wird Bestandteil des korrespondierenden Basisvertriebskooperationsvertrages und optionalen Vertriebskooperationsvertrages zwischen **<NE>** und DB Vertrieb.

Das einvernehmlich gewählte Erhebungsverfahren wird in der Anlage 2 beschrieben. Die jeweiligen Erhebungsergebnisse werden nachträglich zum Vertrag genommen.

- (6) Ein Ausgleich für den zurückliegenden Zeitraum seit Beginn der Laufzeit dieses Vertrages erfolgt gemäß den Ergebnissen der Erhebung nach Abs. 3 und Abs. 4 durch die Erlösabrechnung Kassel gemäß den Regelungen des § 6 und des korrespondierenden Basisvertriebskooperationsvertrages und optionalen Vertriebskooperationsvertrages zwischen **<NE>** und DB Vertrieb bis spätestens vier Wochen nach Vorliegen der Einnahmeermittlung aus der Erhebung und der einvernehmlichen Anerkennung des neuen Einnahmeanspruchs der **<NE>**. Die Anerkennung ist binnen acht Wochen nach Vorliegen des endgültigen Gutachterberichtes gegenüber der jeweils anderen Bahn zu erklären. Sollte bis zu

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

diesem Zeitpunkt keine beiderseitige Anerkennung erfolgt sein, werden die Schlichtungsverfahren nach § 11 durchgeführt. Die der **<NE>** zugewiesenen Einnahmen aus dem Gutachterergebnis werden dann in Form vorläufiger monatlicher Abschlagsbeträge ab dem oben genannten Termin fällig.

- (7) Auf Verlangen einer Partei sind weitere Erhebungen durchzuführen. Die Kosten weiterer Erhebungen tragen beide Parteien jeweils im Verhältnis 50:50, wenn die Zählung auf Verlangen beider Parteien erfolgt und / oder die letzte Zählung mindestens zwei Jahre zurückliegt und / oder die Zählung sich als notwendig erweist wie z.B. bei wesentlichen Änderungen im Tarifsysteem oder erheblichen Veränderungen der Zug-km-Leistung (mindestens +/-10%). Dabei gilt der zweijährige Rhythmus mit Kostenübernahme durch beide Vertragspartner im Verhältnis 50:50 als fest vereinbart, auch wenn zwischenzeitlich weitere Erhebungen stattgefunden haben, es sei denn die Vertragspartner treffen einvernehmlich eine abweichende Regelung. Ist keines der genannten Kriterien erfüllt, trägt die verlangende Partei die Kosten. Erhebungszeitraum, Methode und Hochrechnungsverfahren sind gemeinsam abzustimmen. Bei Nichteinigung kommt das zur ursprünglichen Einnahmenermittlung gem. Abs. 3 Satz 1 verwendete Verfahren zur Anwendung, das von dem Gutachter, der die Erhebung in **JJJJ** durchgeführt und bewertet hat, angewendet wurde. Das Ergebnis der erneuten Erhebung ist Grundlage der Einnahmearaufteilung, die rückwirkend zum Beginn des Erhebungszeitraumes bzw. des Wirksamwerdens einer Tarifmaßnahme eingeführt wird.
- (8) Erhebungen und die Neufestsetzung von Einnahmeansprüchen können sich auch auf Teilabschnitte der unter § 1 genannten Strecken beschränken, soweit sie vergleichbar sind mit den Auswertungen der Erhebungen gem. § 3 Abs. 3 und Abs. 4.
- (9) Bei Baustellen, die für länger als einen Monat erhebliche Veränderungen des Regelfahrplanangebotes einer oder mehrerer Strecken bedingen, verständigen sich DB und **<NE>** auf eine Anpassung des Einnahmeanspruchs für diesen Zeitraum.
- (10) Die Partner weisen sich gegenseitig die tatsächlich erbrachten Zugkilometer inkl. Schienenersatzverkehr (SEV) jeweils zum 31.03. des Folgejahres in geeigneter Form nach. Verändert sich die Zug-km-Bilanz (Zug-km + SEV) eines oder beider Vertragspartner auf den in diesen Vertrag einbezogenen Strecken, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, ob sich durch die veränderte Zug-km-Bilanz eine Veränderung der Einnahmeansprüche ergibt. Bei Abweichungen durch Festlegung neuer Soll-Zugkilometer werden sich die Partner unter ausgewogener Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen über die Festlegung der Einnahmehöhe verständigen. Sollte sich die Betriebsaufnahme des Unternehmens, das den Betrieb neu aufnimmt, auf einen Zeitpunkt nach dem **TT.MM.JJJJ** verschieben, wird um jeden verzögerten Tag anteilig der monatliche Einnahmeanspruch dieses Unternehmens gegenüber dem anderen Vertragspartner reduziert.
- (11) Im Fall von Tarifmaßnahmen nach dem **TT.MM.JJJJ** sind die Brutto-Einnahmeansprüche gem. den Absätzen 3 bis 8 sowie 11 und 12 um mindestens 50% der im Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) veröffentlichten durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C) oder hilfsweise um mindestens 50% des gegenüber der Genehmigungsbehörde genannten

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C) anzupassen. Werden nach Abs. 7 nachträglich Erhebungen durchgeführt, die zu anderen Erkenntnissen führen, werden deren Ergebnisse rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preismaßnahme angewendet. Ab 14.12.2008 erfolgt die Anpassung der Einnahmeansprüche gem. Satz 1 nach den Regelungen in der Anlage 6 zu diesem Vertrag. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der bundeseinheitliche Fortschreibungswert 50% der durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C).

- (12) Die **<NE>** wendet die Ermäßigungen der „BahnCard“ (BC 25, BC 50, BC 100) mit dem jeweiligen Ermäßigungssatz an und beteiligt sich am bundesweiten Einnahmeverfahren „Schweizer Modell“ für die Einnahmen aus den Verkäufen der BahnCard 25 und BahnCard 50 selbst.

Die Höhe des **<NE>**-Anteils an den Gesamteinnahmen aus dem Verkauf der BahnCard entspricht dem prozentualen Anteil der **<NE>**-Mindereinnahmen durch Gewährung der BahnCard-Ermäßigungen im Verhältnis zur Gesamtsumme der durch Anerkennung der BahnCard-Ermäßigung entstandenen Mindereinnahmen aller am Aufteilungsverfahren „Schweizer Modell“ teilnehmenden Unternehmen und Verkehrsverbände. gem. Beispiel in Anlage 3.

Die Datengrundlage bilden die jeweils für den Abrechnungszeitraum gültigen Verkehrserhebungen zur Ermittlung der Einnahmeansprüche der **<NE>** mit den identifizierten Mindereinnahmen aus BahnCard-Anerkennung in Verbindung mit den insgesamt im selben Jahr entstandenen Mindereinnahmen der Verfahrensteilnehmer aus BahnCard-Anerkennung (vgl. Anlage 3).

Für selbst erzielte Einnahmen der **<NE>** und den daraus resultierenden Mindereinnahmen aus BahnCard-Anerkennung, die für die Einnahmeverteilung im Schweizer Modell gemeldet werden, ist eine Testierung auf eigene Kosten durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder eine steueranwaltliche Bescheinigung notwendig, um eine reibungslose Testierung der Gesamtabrechnung des „Schweizer Modells“ durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer sicherzustellen.

Die DB weist die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf der BahnCard und die insgesamt entstandenen Mindereinnahmen durch die Anerkennung der BahnCard-Ermäßigungen mit Testat i.d.R. bis zum 30.06. des Folgejahres nach. Bis zum Vorliegen der relevanten Erhebungsergebnisse erhält die **<NE>** einen pauschalen monatlichen Abschlag von **XXX,XX €**. Zum Jahresabschluss erfolgt jeweils eine Spitzabrechnung. Der Abschlagsbetrag kann aufgrund aktueller Erkenntnisse hinsichtlich der BahnCard-Umsatz-, BahnCard-Verkaufs- oder Erhebungszahlen einvernehmlich angepasst werden.

Im Fall von Tarifmaßnahmen nach den **TT.MM.JJJJ** werden die nach der jeweils gültigen Erhebung identifizierten Mindereinnahmen um mindestens 50% der im TVA veröffentlichten durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C) oder hilfsweise um mindestens 50 % der gegenüber den Genehmigungsbehörden genannten durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C) angepasst. Werden nach Abs. 8 nachträglich Erhebungen durchgeführt, die zu anderen Erkenntnissen führen, werden deren Ergebnisse rückwirkend ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preismaßnahme angewendet.



# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NIGHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

Ab 14.12.2008 erfolgt die Anpassung der für die Berechnung im „Schweizer Modell“ zu berücksichtigenden Einnahmeanteile gem. Satz 3 nach den Regelungen in der Anlage 6 zu diesem Vertrag. Bis zu diesem Zeitpunkt beträgt der bundeseinheitliche Fortschreibungswert 50% der durchschnittlichen Änderungsrate für den Nahverkehr (Produktklasse C).

- (13) Die **<NE>** erhält von der DB zusätzlich für Familienheimfahrten der Freiwillig Wehrdienst Leistenden (FWDL) der Bundeswehr Anteile aus den Zuschüssen des Bundes („Militärverkehr“).

Die Höhe der Zuschüsse ermittelt sich analog zu den Regelungen des TBNE. Soweit sich die vertragliche Berechnungsgrundlage zwischen DB und Bundesministerium der Verteidigung ändert, wird die Berechnung des Ausgleichs ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung angepasst. Bei einer Änderung der Regelungen zur Abrechnung des Militärverkehrs im TBNE werden diese Regelungen die Vorstehenden zum gleichen Zeitpunkt ersetzen. Details hierzu enthält die Anlage 4 (Militärverkehr).

- (14) Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Auszubildenden sowie die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen gem. Sozialgesetzbuch Band 9 (SGB IX) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

## § 4 Vertrieb und Vertriebsgrundsätze

- (1) Der Vertrieb ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Vertriebliche Belange werden separat vereinbart. Der Kooperationsvertrag über die Bildung einer Tarifgemeinschaft bedarf zu seiner Wirksamkeit eines gültigen Basisvertriebskooperationsvertrages („Basis-VK“).
- (2) Aufgrund dieser Tarifkooperation können Fahrkarten der Produktklasse C (Nahverkehr) nach den Preisen und Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) bzw. einem inhaltlich übereinstimmende SPNV-Tarif der **<NE>** vertrieben werden. Der Vertrieb von DB-Fernverkehrsfahrkarten (z.B. Produktklassen ICE und IC/EC) über Fahrkartenautomaten der **<NE>** ist nicht Gegenstand dieses Vertrags, sondern wird in einem separaten Vertrag vereinbart („Agenturvertrag“), dessen Abschlussvoraussetzungen erfüllt sein müssen.
- (3) Der Vertrieb von Fahrkarten dieser Kooperation kann erfolgen durch
- i. die EVU dieser Tarifkooperation selbst
  - ii. andere gem. § 1 (1) mit DB Regio tariflich kooperierende EVU für ihre Bedienabschnitten des Binnenraums dieser Kooperation
  - iii. von EVU unter i) und ii) beauftragte Vertriebsdienstleister
  - iv. vom zuständigen Aufgabenträger bzw. die zuständige Bestellerorganisation des Bundeslandes mit dem Vertrieb von Fahrkarten der Produktklasse C der BB DB bzw. inhaltlich übereinstimmender SPNV-Tarife beauftragte EVU oder Vertriebsdienstleister.

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

- (4) Die Vertragsparteien können voneinander verlangen, dass im Binnenraum dieser Kooperation keine Fahrkarten mit Geltungsbereich ausschließlich für den Binnenraum dieser Kooperation sowie im ausbrechenden Verkehr für die Produktklasse C (Nahverkehr) der BB DB bzw. inhaltlich übereinstimmende SPNV-Tarife der **<NE>** an solchen Stationen verkauft werden, an denen keine Beauftragung zum Vertrieb durch ein an dieser Station verkehrendes EVU besteht. Vertriebsleistungen nach (3) iv. bleiben hiervon jedoch unberührt.

**[HINWEIS: Dieser Absatz gilt nicht, so lange keine Prüfung und Zustimmung des Bundeskartellamtes erfolgt ist. Eine schriftliche Stellungnahme des Bundeskartellamtes liegt noch nicht vor.]**

- (5) Die Vertragspartner bzw. die ggf. von ihnen beauftragten Vertriebsdienstleister legen neue Fahrkartenmuster mindestens vier Wochen vor deren geplantem Einsatz im Vertrieb dem jeweiligen anderen Vertragspartner vor. Werden die neuen Fahrkartenmuster nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage durch den jeweiligen anderen Vertragspartner abgelehnt, gelten sie als akzeptiert. Als neue Fahrkartenmuster gelten auch Änderungen des Ticketlayouts, z. B. des Ticketuntergrunds oder der Ticketgestaltung.
- (6) Für die Einführung oder Änderung elektronischer Ticketmuster (z. B. Onlinetickets, Mobile Tickets, sog. „Handytickets“) gelten ergänzend zu Absatz 2 folgende Besonderheiten:
- i. Kommunikation gegenüber Kooperationspartnern in dieser Tarif- und Vertriebskooperation sowie gegenüber anderen Verkehrsunternehmen, für deren Beförderungsleistungen dieses Angebot gelten soll / kann, mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten zum nächsten „Versionswechsel“.
  - ii. dabei Vorlage bzw. Übergabe mindestens folgender Informationen:
    - Printticket-Zertifikat und öffentlicher Schlüssel (public key)
    - RICS-Code (company / railway code der UIC)
    - Mustertickets für den Test der Kontrollgeräte und Beschreibung der optischen Sicherheitsmerkmale (Prüfhilfe) in deutscher Sprache

## § 5 Einnahmesicherung

**[Diese Regelungen sind notwendig, wenn die NE einen garantierten Einnahmesanspruch gegen die DB hat.]**

- (1) Die Vertragspartner stellen an den von ihnen bedienten KBS sicher, dass den Kunden grundsätzlich eine Möglichkeit zum Fahrkartenkauf zur Verfügung steht. Die Kooperationspartner werden wissentlich nur Fahrgäste befördern, die im Besitz einer gültigen Fahrtberechtigung sind.
- (2) Die Kooperationspartner werden ihre Fahrgäste auf mindestens **10%** der Zugkilometer hinsichtlich einer gültigen Fahrkarte durch qualifiziertes Kontrollpersonal kontrollieren. Das erhöhte Beförderungsentgelt steht dem kontrollierenden Unternehmen zu.
- (3) Jeder Vertragspartner gestattet der anderen Vertragspartei, die eigenen Fahrkartenkontrollen zu begleiten. DB und **<NE>** werden diese Kontrolltermine einvernehmlich

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

vereinbaren. Wird dabei festgestellt, dass der Anteil der Fahrgäste ohne gültige Fahrkarte bezogen auf ein Fahrplanjahr 3,5 % der kontrollierten Fahrgäste übersteigt, werden beide Vertragsparteien mit dem Ziel einer vollständigen Einnahmesicherung Neuverhandlungen aufnehmen.

Einigen sich die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist hierüber nicht, gelten die Regelungen nach § 11.

- (4) Soweit der Regelverkauf einer Vertragspartei zeitweise nicht gewährleistet ist (z.B. bei Störung von Fahrkartenautomaten) stellt die Vertragspartei (bzw. der von ihr beauftragte Vertriebsdienstleister), deren Vertriebsweg gestört ist, umgehend einen wirtschaftlich sinnvollen Alternativvertrieb sicher.

## § 6 Abrechnung

- (1) Das Verfahren zur Abrechnung von Einnahmenansprüchen und Vertriebsentgelten wird detailliert im korrespondierenden Basisvertriebskooperationsvertrag und optionalen Vertriebsvertrag zwischen **<NE>** und **DB Vertrieb** geregelt. Die Einnahmezuscheidung erfolgt über die

DB Vertrieb GmbH  
Erlösabrechnung Kassel  
V.DFE 13  
Kölnische Straße 81  
34117 Kassel

Bankverbindung:  
Commerzbank Frankfurt am Main  
BLZ: 500 800 00  
Konto: 00916 341 00  
BIC: DRESDEFFXXX  
IBAN: DE48500800000091634100

- (2) Übersteigen die Vertriebseinnahmen der **<NE>** für die Produktklasse C (Nahverkehr) der **BB DB** bzw. inhaltlich übereinstimmende **NE-Tarife** den Einnahmeanspruch aus dieser Tarifkooperation, ist die **<NE>** zur Auszahlung des überschießenden Betrages (abzüglich der ihr zustehenden Provision) verpflichtet. Zudem können die Abschlagszahlungen auf den Anspruch i) gekürzt werden oder ii) ausgesetzt werden und / oder iii) Rückforderungen durch **DB Regio** oder die von ihr beauftragte **DB Vertrieb** erfolgen. Etwaige diesbezügliche Anpassungen werden in der Anlage 7 zu diesem Kooperationsvertrag (Übersicht der Einnahmeansprüche und Abschlagszahlungen) und Anlage 1 zur Basis-VK berücksichtigt.

## § 7 Marketing

- (1) Maßnahmen zur Werbung und Kommunikation führt jedes Unternehmen auf eigene Kosten durch.
- (2) Jeder Vertragspartner wird die Verteilung von Informationsmaterial des jeweils anderen Vertragspartners an den gemeinsam durch **DB** und **<NE>** bedienten Bahnhöfen unterstützen, soweit es mit ihren eigenen Unternehmenszielen vereinbar ist.
- (3) Für den jeweils von ihr durchgeführten Vertrieb benennen beide Bahnen dem Kunden gegenüber Ansprechpartner für Beschwerden und Information.

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

- (4) Zur Vermeidung von Missverständnissen unterscheiden sich Verkaufspersonal und Informationsmaterialien von **<NE>** und DB im Erscheinungsbild gegenüber dem Kunden voneinander. Die Verwendung der Logos der jeweils anderen Bahn bedarf deren Zustimmung.

## § 8 Fahrpreisvergünstigungen

*[Es kann eine der drei genannten möglichen Varianten gewählt werden:]*

- a) Die **<NE>** tritt der Fahrvergünstigungsgemeinschaft Deutscher Eisenbahnen (FDE) bei. Es gelten die Regelungen der FDE.
- b) DB und **<NE>** wenden analog die Regelungen der FDE-Vereinbarung in der jeweils aktuellen Fassung auf bilateraler Ebene zwischen DB und **<NE>** an und schließen hierüber ggf. einen separaten Vertrag ab.
- c) bleibt frei

## § 9 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Dieser Vertrag beginnt vorbehaltlich § 4 am **TT.MM.JJJJ** und endet frühestens am **TT.MM.JJJJ** mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab Zugang der schriftlichen Kündigungserklärung. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag verlängert sich nach diesem Datum jeweils um ein weiteres Fahrplanjahr, wenn keine der Vertragsparteien sechs Monate vor dem jeweils nächsten Ablaufdatum schriftlich kündigt. Wird nach dem **TT.MM.JJJJ** im Rahmen des TBNE eine Umstellung auf einen durchgehenden Wechselverkehrstarif und eine technikbasierte Einnahmearaufteilung vereinbart, so tritt diese Vereinbarung einen Monat nach ihrer Unterzeichnung an die Stelle dieses Kooperationsvertrages. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen sofort wirksamen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- die Beendigung der Beauftragung mit der Verkehrsleistung auf den Strecken gemäß § 1 Abs. 1 durch den Aufgabenträger
- die Einstellung des Betriebs
- Einführung eines neuen Tarifs (zusätzlich zu oder anstelle der BB DB) für die in §1 Abs. 1 genannten Strecken bzw. Teilstrecken
- trotz vorheriger Abmahnung wiederholte, schwerwiegende Vertragsverletzung durch den jeweils anderen Vertragspartner
- Schädigungen der Interessen oder des Ansehens des jeweils anderen Vertragspartners
- Wechsel des Eigentümers und/oder
- die Einstellung der Zahlungen oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO.

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NICHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

*[Die exemplarische Liste von Kündigungsgründen kann einvernehmlich ergänzt oder gekürzt werden. Eine wettbewerbliche Beteiligung am Markt durch Abgabe von Leistungsangeboten an Aufgabenträger gilt nicht als schädigendes Verhalten i.S. des fünften Anstrichs.]*

## § 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine der Vertragsparteien insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt.

Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

## § 11 Schlichtung

Im Falle von Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über die Gültigkeit dieses Vertrages können im Falle einer bestehenden TBNE-Mitgliedschaft der <NE> entweder die Geschäftsführung des TBNE oder das Beschlussgremium des TBNE gebeten werden, einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Findet der Lösungsvorschlag nicht die Akzeptanz beider Vertragsparteien oder besteht keine Mitgliedschaft der <NE> im TBNE, werden diese vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren durchführen. Die Schlichtungskommission besteht aus fünf Personen. Beide Vertragsparteien entsenden je zwei Personen. Diese einigen sich auf einen Vorsitzenden mit Befähigung zum Richteramt. Sollte diese Einigung nicht zustande kommen, wird der Präsident des Oberlandesgerichts in **XXX** gebeten, den neutralen Vorsitzenden zu benennen. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

## § 12 Nebenabreden und Änderungen

Nebenabreden und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine andere Form vorschreibt. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

## § 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist **XXX**.

**A-Stadt,**

**B-heim,**

# KOOPERATIONSVERTRAG FÜR TARIFANWENDUNG UND EINNAHMEAUFTEILUNG

zwischen der **<NIGHTBUNDESEIGENE EISENBAHN>** UND **DB REGIO** *Stand: 23.09.2016*

DB Regio AG

<NE> GmbH

-----

-----

-----

-----

Anlagen: **[MUSTER !]**

Anlage 1: Nachträge zum Kooperationsvertrag

*[z.B. Änderung der einbezogenen Strecken, anerkannte Erhebungsergebnisse etc.]*

Anlage 2: Beschreibung Erhebungsverfahren / Erhebungsergebnisse

*[Durch das beauftragte Gutachterbüro zu erstellen.]*

Anlage 3: Abrechnung BahnCard („Schweizer Modell“)

Anlage 4: Militärverkehr

Anlage 5: Anwendung der CIV im internationalen Eisenbahnverkehr

Anlage 6: Fortschreibungsverfahren für Einnahmeansprüche bei Tarifmaßnahmen;  
Gültig ab 14.12.2008

Anlage 7: Übersicht der Einnahmeansprüche und Abschlagszahlungen

Anlage 8: Festlegung von Einnahmeansprüchen in der „Einschwungphase“